

### A Festsetzungen nach §9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (§9(1) BBauG)
- Überbaubare Grundstücksflächen (§9(1) Nr. 2 BBauG)
- Baugrenzen
- Verkehrflächen (§9(1) Nr. 11 BBauG)
  - öffentliche Verkehrsfläche
  - Fuß- und Radweg
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9(1) Nr. 11 BBauG)
  - Diese Flächen dürfen nur von der Hundeecker Straße erschlossen werden. Die restlichen Flächen der Flurstücke 499 und 500 dürfen nur von der Straße Am Jägerhaus erschlossen werden.
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Erfordernisse zur Herstellung des Straßenkörpers (§9(1) Nr. 26 BBauG)
  - Fläche für Aufschüttungen

### B Sonstige Darstellungen

Gebäudebestand	Grenzen usw.
Wohngebäude	Bemerkungsgrenze
Wirtschaftsgebäude	Flurgrenze
Mauer	Flurstücksgrenze
Hausnummer	Aufnahmepunkt
Höhenangaben	Flurstücksnummer
Böschung	Fahrbahnrand
Höhenlinien ü. NN	Elektrizitätsversorgung (10 kV)
	Trink- u. Nutzwasserversorgung

Stand der Plangrundlagen: Dezember 1982

**Rechtsgrundlagen:**  
 § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1979 (GV. NW. 1979 S. 408)  
 § 9, 2, 2a, 8ff in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 7. 1979 (BGBl. I S. 943) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 633)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus:  
 - Änderung der Flurstücksgrenzen  
 - Änderung der Bauflächen  
 - Änderung der Bauweise  
 - Änderung der Bauweise  
 - Änderung der Bauweise  
 Gevelsberg, den 25.1.1983  
 i.V. Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.11.1965.  
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist geometrisch eindeutig.  
 Schwelm, den 31.1.1983  
 i.V. Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 8.7.1982 den Bebauungsplan gemäß § 26(1) BBauG im gestrichelten und umgrenzten Bereich zu ändern (1. Änderung) beschlossen.  
 Gevelsberg, den 8.7.1982  
 i.V. Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 25.1.1983 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzungsbeschluss beschlossen.  
 Gevelsberg, den 25.1.1983  
 i.V. Stadtdirektor

Für die Erarbeitung der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt am 1.9.1983 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzungsbeschluss beschlossen.  
 Gevelsberg, den 1.9.1983  
 i.V. Stadtdirektor

Die Anhörung gemäß § 26(2) BBauG ist für die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes am 26.7.1982 bis 27.8.1982 durchgeführt worden.  
 Gevelsberg, den 26.7.1982  
 i.V. Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 20.7.1983 gemäß § 26(1) BBauG die 1. Änderung des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.  
 Gevelsberg, den 20.7.1983  
 i.V. Stadtdirektor

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 2(a)(6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 14.2.1983 bis 16.3.1983 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 3.2.1983 ortsbekannt gemacht worden.  
 Gevelsberg, den 25.1.1983

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist vollständig und ungetrennt zu ändern (1. Änderung) beschlossen.  
 Gevelsberg, den 8.7.1982

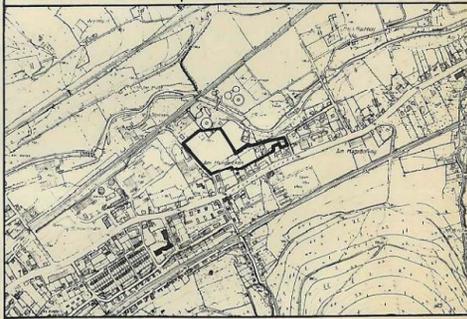
Die Änderung und Ergänzung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes ist am 26.7.1982 ortsbekannt gemacht worden.  
 Gevelsberg, den 25.1.1983

Der Rat der Stadt hat am 1.9.1983 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzungsbeschluss beschlossen.  
 Gevelsberg, den 1.9.1983

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 3.11.83 genehmigt worden.  
 Amberg, den 3.11.83  
 Der Regierungspräsident i.A.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 3.11.1983, Az: 55.2.1-2.4 wurde gemäß § 12 BBauG mit dem Hinweis, daß diese 1. Änderung des Bebauungsplanes im im Zimmer 212 des Rathauses eingesehen werden kann, ortsbekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung rechtsverbindlich geworden.  
 Gevelsberg, den 24.11.1983

### Übersichtsplan M. = 1 : 10 000



## 1. Ausfertigung STADT GEVELSBERG

### Fluchtlinienplan Nr. 91 - Am Jägerhaus - 1. Änderung

Die 1. Änderung wird begrenzt:  
 Im Norden durch die Flurstücke 527, 74, 451, 468, 453, 471, 466, 471 und 309 der Flur 24 und die Flurstücke 1, 345, 511 und 420 der Flur 25.  
 Im Osten durch das Flurstück 18 der Flur 25.  
 Im Süden durch die Flurstücke 271, 396, 398, 10, 311 und 7 der Flur 25 und die Flurstücke 338, 344, 340, 11, 312, 343, 531 und 530 der Flur 24.  
 Im Westen durch die Flurstücke 512, 511, 510, 509 und 508 der Flur 24 der Gemarkung Gevelsberg.

Gemarkung Gevelsberg Flur 24+25  
 M. = 1 : 500